

Der Umstand, daß Ursachentatsachen nicht, nur teilweise oder nur in bestimmten Verfahrenssituationen von tatbestandsmäßiger Bedeutung sind, schließt die Notwendigkeit ihrer Feststellung in der Verhandlung nicht aus. Dabei ist selbstverständlich, daß Ursachentatsachen, die tatbestandsmäßiger Natur sind, in einem stärkeren Maße in den Verhandlungen im Vordergrund stehen müssen, als die übrigen Ursachentatsachen. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit diejenigen Ursachentatsachen, die in keiner Beziehung zu den gesetzlichen Tatbeständen stehen, Bestandteil der mündlichen Verhandlung, der Beweisaufnahme usw. sein können und sein müssen.

Diese Frage kann nicht allein von empirisch bestimmten Erwägungen her beantwortet werden. Die Antwort muß vielmehr aus der Rechtsprechungsaufgabe der Gerichte und ihrem Verfassungsauftrag, im gesamtgesellschaftlichen Kampf zur Überwindung von Rechtskonflikten einen spezifischen Beitrag zu leisten, abgeleitet werden. Nicht selten wird fehlendes oder oberflächliches Herangehen an die Ursachenproblematik mit großem Arbeitsanfall und hoher Arbeitsbelastung motiviert. Aus solchen Gründen auf die Ursachenfeststellung und die Verwertung der daraus resultierenden Kenntnisse zu verzichten bedeutet, die prinzipielle Orientierung in Parteibeschlüssen, in der Verfassung und im Rechtspflegeerlaß aus den Augen zu verlieren. Auf die Dauer wird es aber nicht gelingen, im Bereich des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts auftretende Konflikte wirksam zu überwinden, wenn die Gerichte bei Oberflächenerscheinungen stehenbleiben und nicht zum Wesen der Konflikte Vordringen.

Die Forderung nach einer differenzierten Gestaltung der Verfahren und nach Sicherung der Einheit von rationaler und effektiver Arbeitsweise, wie sie auf der 30. Plenartagung des Obersten Gerichts erhoben wurde<sup>11/</sup>, schließt die differenzierte Feststellung der Konfliktursachen in den Schwerpunkten der Rechtsprechung auch in den Fällen ein, in denen die Ursachentatsachen nicht rechtserheblicher Natur im Sinne des anzuwendenden gesetzlichen Tatbestands sind. Dabei ist davon auszugehen, daß die gerichtliche Tätigkeit, wenn sie auf bestimmte gesellschaftliche Beziehungen verändernd einwirken will, stets auf die Aufdeckung und Sichtbarmachung des gesellschaftlichen Inhalts eines Rechtskonflikts gerichtet sein muß. Hierzu ist mit der Aufklärung der rechtserheblichen Tatsachen für die angestrebte Entscheidung die Feststellung von Konfliktursachen in einem bestimmten Umfang notwendig und in der Regel auch ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand möglich. Die Kriterien für Inhalt und Umfang der Behandlung der Konfliktursachen ergeben sich unter Beachtung der erwähnten Spezifika der rechtlichen Tatbestände, vor allem aber aus dem gesellschaftlichen Auftrag für die gerichtliche Tätigkeit und ihrer Zielstellung. Dem Verfahren muß zur Herbeiführung eines rechtsverbindlichen Prozeßergebnisses bekanntlich ein solcher Inhalt gegeben werden, daß eine ausreichende Basis für eine eigenverantwortliche Lösung des Konflikts durch die Parteien entsteht oder für den Fall des Erlasses eines Urteils die bestmöglichen Bedingungen für dessen freiwillige Befolgung geschaffen werden.

Unter diesem Aspekt sind Fragen nach den Konfliktursachen in dem Umfange zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, wie es dem Bewußt- und Wirksammachen dieser Eigenverantwortung der Parteien für die Konfliktlösung in Verbindung mit der Aufklärung des Sachverhalts dient.

Das Bewußt- und Wirksammachen dieser Eigenverantwortung der Parteien ist das wesentlichste Kriterium

<sup>11/</sup> Vgl. strasberg, a. a. O., S. 588.

für den Inhalt und den Umfang der Behandlung der Konfliktursachen im einzelnen Verfahren. Jede andere Behandlung der Ursachenfragen löst sich von der Spezifik der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren. Von dieser Position her ist an alle mit der Aufdeckung und Überwindung von Konfliktursachen entstehenden Einzelfragen des Verfahrens heranzugehen.

Die Haupteckdaten hinsichtlich der Konfliktursachen sind die Parteien als Subjekte des Verfahrens. Deshalb ist auch an die von ihnen geschaffenen Prozeßdokumente zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens von der oben dargelegten Position heranzugehen, um in diesen Dokumenten Ansatzpunkte auch zur Aufdeckung der Konfliktursachen zu geben. Besondere Anforderungen sind dabei an die Sekretäre, Rechtsanwälte und Prozeßvertreter von Betrieben usw. zu stellen, die für die Qualität dieser Dokumente eine besondere Verantwortung tragen.

In den Klagen und Klageerwiderungen sollten im Zusammenhang mit der Darstellung des Konflikthalts zugleich die Auffassungen der Parteien zu den Konfliktursachen vermittelt werden, ggf. auch, welche gesellschaftlichen Kräfte oder Staatsorgane sich bereits mit der Angelegenheit befaßt haben.<sup>12/</sup> Die damit geschaffenen Ansatzpunkte gestatten dem Gericht die vor allem im Interesse der Parteien liegende differenzierte rationale Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung<sup>13/</sup> und vereinfachte protokollarische Sicherung ihrer Ergebnisse. Das gilt insbesondere für die im Verlaufe des Verfahrens ständig zu treffenden und zu präzisierenden konzeptionellen Erwägungen und Entscheidungen hinsichtlich einzubeziehender gesellschaftlicher Kräfte<sup>14/</sup> und der differenzierten Maßnahmen zur Aufdeckung und Überwindung von Konfliktursachen. Von der oben dargelegten Position aus ergibt sich auch, daß Konfliktursachen nur gemeinsam mit der beweisrechtlichen Feststellung von rechtserheblichen Tatsachen durch entsprechende Profilierung des Beweisthemas und der Beweisaufnahme ermittelt werden können.<sup>15/</sup>

Die Darstellung der im Laufe des Verfahrens festgestellten Konfliktursachen im Urteil muß ebenfalls von dieser Position her erfolgen und konzeptionell das Verständnis für die getroffene Entscheidung und seine erzieherische Wirkung fördern.

Bei einer derartigen Behandlung von Ursachenfragen im Einzelverfahren geht es deshalb nicht um eine zusätzliche, von der Rechtsprechungsaufgabe wegorientierende, sondern um eine genau auf deren Kern zielende gerichtliche Tätigkeit, die der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der einzelnen Verfahren wie auch der Rechtsprechung insgesamt dient.

Ein solches Herangehen schafft auch die Grundlagen für die analytische Tätigkeit der Gerichte zur Herausarbeitung der allgemeinen Faktoren, die Konflikte hervorbringen oder begünstigen. Die gewonnenen Erkenntnisse können schwerpunktmäßig und aufbereitet in die Arbeit der örtlichen und zentralen Organe, insbesondere der Volksvertretungen, einfließen. Bei dieser analytischen Arbeit geht es nicht um nach rückwärts gewandte Untersuchungen, sondern um die ständige Aufbereitung und Speicherung der in Einzelverfahren getroffenen Feststellungen entsprechend den Leitungsvorgaben des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte.

<sup>12/</sup> Hinsichtlich der hierfür gegebenen Möglichkeiten vgl. Kietz/Mühlmann, a. a. O., S. 139 ff.

<sup>13/</sup> Vgl. Kietz/Mühlmann, a. a. O., S. 155 ff.

<sup>14/</sup> Vgl. Kietz/Mühlmann, a. a. O., S. 166 ff.

<sup>15/</sup> Vgl. Kietz/Mühlmann, a. a. O., S. 183 ff.